

## TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Das Wachstumschancengesetz - lange wurde darum gerungen, nun hat der Bundesrat endlich der im Vermittlungsausschuss erarbeiteten Form zugestimmt. Ist das nun ein Meilenstein für die Wirtschaft oder ein Tropfen auf den heißen Stein? In unserem ersten Artikel haben wir Ihnen zusammengefasst, welche Regelungen nach der Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft treten werden.

Der zweite Artikel sollte Sie interessieren, wenn Sie eine Ferienwohnung besitzen, die Sie auch an Feriengäste vermieten. Der Grund: Es gibt für die Einkommensteuererklärung 2023 eine neue Anlage V-FeWo. Darin fragt das Finanzamt u. a. die Daten zur Auslastung ab, denn wenn Sie Verluste aus der Vermietung geltend machen wollen, muss eine Gewinnerzielungsabsicht erkennbar sein. Das ist der Fall, wenn die Auslastung ihrer Ferienimmobilie die ortsübliche Vermietungszeit nicht "erheblich" unterschreitet und die Eigennutzung nur in eingeschränktem Maße stattfindet.

Bei der steuerlichen Absetzung der Kosten für die doppelte Haushaltsführung gibt es einige Hürden und mitunter Streit mit dem Finanzamt, das die Kosten nicht immer anerkennen will. Diskussionen gibt es vor allem dann, wenn die Hauptwohnung und die erste Tätigkeitsstätte nicht weit genug auseinanderliegen und die Fahrzeit zwischen den beiden Orten bei Nutzung eines Pkw unter einer Stunde beträgt. Mehr erfahren Sie in unserem dritten Artikel.

Last but not least haben wir Informationen für Anleger, die mit Kryptowährungen handeln: Das Finanzamt will die Mitwirkungspflichten beim Handel mit Kryptowährungen verschärfen. Das gilt vor allem, wenn der Handel auf Plattformen oder Börsen von ausländischen Betreibern erfolgt. Bei ausländischen Sachverhalten müssen alle erforderlichen Informationen beschafft werden, damit das Finanzamt die jeweiligen Geschäftsvorfälle für die Besteuerung nachvollziehen kann. Fehlende Aufzeichnungen und Datenverluste sollen zukünftig zu Lasten der Steuerpflichtigen gehen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

## Endlich Wachstum(s-Chancen)

### Bundesrat stimmt Wachstumschancengesetz in abgespeckter Form zu

Es ist vollbracht! Nachdem der Bundesrat Ende letzten Jahres dem vom Bundestag verabschiedeten Wachstumschancengesetz nicht zugestimmt hatte, lag dieses monatelang im Vermittlungsausschuss. Dort ruhte es bis zum 21. Februar 2024 wohl auch vor dem Hintergrund des sich plötzlich auftuenden Milliardenlochs im Haushalt. Also wurde gekürzt und gestrichen, vor allem um die Belastungen für Länder und Kommunen abzufedern. Doch auch mit dem gefundenen Kompromiss waren nicht alle glücklich. Denn die Union, die im Vermittlungsausschuss dagegen stimmte – wollte die Zustimmung zum Gesetz mit der Rücknahme der Kürzungen bei den Agrardieselsubventionen verknüpfen, die gar nicht Teil des Gesetzes sind. Nachdem sich auf eine Entlastung bei den Landwirten geeinigt wurde, stimmte der Bundesrat am 22. März 2024 dem Wachstumschancengesetz in der im Vermittlungsausschuss erarbeiteten Form zu.

### Damit werden folgende Regelungen nach der Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft treten:

- Sonderabschreibung für KMU von bis zu 40 Prozent
- Für nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens soll erneut die degressive Abschreibung in Höhe des Zweifachen der linearen AfA (maximal 20%) möglich sein.
- Degressive Abschreibung für Wohnungsneubauten in Höhe von 5 Prozent
- Anhebung der Freigrenze für Geschenke auf 50 Euro
- Anhebung Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer auf 9 Euro
- Anhebung der Grenze für die Ist-Besteuerung auf 800.000 Euro
- Anhebung der Freigrenze für Spekulationsgewinne auf 1.000 Euro
- Verlängerung des Übergangszeitraums für die nachgelagerte Besteuerung von Renten bis 2058
- Entbindung von der Abgabepflicht einer Umsatzsteuererklärung für Kleinunternehmer

## Bei Ferienwohnungen schaut das Finanzamt genauer hin

### Neue Anlage V-FeWo mit der Steuererklärung 2023 einreichen!

Die Anschaffung einer Ferienwohnung wird von vielen Steuerpflichtigen durchaus als eine attraktive Möglichkeit zur Vermögensbildung angesehen. Denn ein eigenes Ferienquartier kann nicht nur selbst genutzt, sondern auch an Feriengäste vermietet werden. So kann die Kostenbelastung mit entsprechenden Einnahmen gegenfinanziert werden. Dass diese Einnahmen einkommensteuerpflichtig sind, ist dabei zumeist auch jedem klar.

Doch inwieweit Aufwendungen, wie die Betriebskosten und die Absetzung für Abnutzung auch als Werbungskosten abgezogen werden können, steht auf einem ganz anderen Blatt. Denn der Aufwand aus der Anschaffung und dem Unterhalt einer ausschließlich privat genutzten Immobilie ist grundsätzlich nicht steuerlich abzugsfähig. Das gilt natürlich auch für das eigene Feriendomizil. Wird die Ferienwohnung aber auch an Feriengäste vermietet, kann der Aufwand anteilig steuerlich geltend gemacht werden.

### Vermietungszeiten müssen ortsüblich sein

Insbesondere bei der Fremdvermietung mit längerem Leerstand und einer gewissen Selbstnutzung entstehen dabei mitunter dennoch Verluste, die steuerlich nur dann geltend gemacht werden können, wenn überhaupt eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt. Der Bundesfinanzhof hatte sich hierzu bereits im Jahr 2020 geäußert und klargestellt, dass die Einkünfteerzielungsabsicht vereinfachend nur dann nicht geprüft werden muss, wenn die Vermietungszeiten der Ferienwohnung ortsüblich sind. Die tatsächlichen Vermietungszeiten dürfen somit die ortsübliche Vermietungszeit nicht "erheblich" unterschreiten. Ein erhebliches Unterschreiten wird angenommen, wenn die nachgewiesene Vermietung die durchschnittliche ortsübliche Vermietungszeit zumindest um 25 Prozent unterschreitet.

### Neues Formular ab 2023 extra für Ferienwohnungen

Die Finanzverwaltung hat diese Rechtsprechung mittlerweile aufgegriffen. Seit dem Veranlagungszeitraum 2023 fragt das Finanzamt die Daten zur Auslastung (Selbstnutzungs-, Vermietungs- und Leerstandstage sowie ortsübliche Vermietungstage) bereits im Rahmen der Einkommensteuererklärung ab.

Im neuen Formular ist aber auch anzugeben, ob die Vermietung einem nicht nahe stehenden Vermittler (z. B. überregionaler Reiseveranstalter, Kurverwaltung) übertragen wurde und ob eine Eigennutzung vertraglich für das gesamte Jahr ausgeschlossen wurde. Außerdem interessiert das Finanzamt auch, ob sich die Ferienwohnung in einem ansonsten selbst genutzten Zwei- oder Mehrfamilienhaus bzw. in unmittelbarer Nähe zur selbst genutzten Wohnung befindet. Durch diese Angaben lassen sich auch Rückschlüsse für eine private Mitbenutzung durch den Steuerpflichtigen ziehen.

**Tipp:** Wer Nachfragen des Finanzamtes vermeiden will, sollte die Daten zu den ortsüblichen Vermietungstagen für die Anlage „V-FeWo“ rechtzeitig bei den zuständigen Behörden (in der Regel beim Statistischen Amt des jeweiligen Bundeslandes - ggf. auch auf der jeweiligen Webseite) abfragen.

### Auch für andere Vermietungseinkünfte gibt es ein neues Formular

Nicht nur für Ferienwohnungen, sondern auch für weitere Vermietungseinkünfte hat die Finanzverwaltung ab dem Jahr 2023 ein zusätzliches Formular geschaffen. So sind Einkünfte aus Grundstücksgemeinschaften, Immobilienfonds, aus der Untervermietung von gemieteten Räumen, sowie aus der Vermietung und Verpachtung unbebauter Grundstücke in einer separaten „Anlage V- Sonstige“ anzugeben.

## Zu nah und zu schnell sind schädlich

### Finanzgericht urteilt zu Entfernung und Fahrzeit bei doppelter Haushaltsführung

Der Weg zur Arbeit kann manchmal lang und nervenaufreibend sein. Staus und Baustellen erschweren den Arbeitsweg und nicht immer sind öffentliche Verkehrsmittel eine Alternative. So entscheiden sich einige Steuerpflichtige mit längeren Arbeitswegen dazu, am Ort der Beschäftigung eine zweite Wohnung zu mieten. Doch für die steuerliche Anerkennung der Kosten als doppelte Haushaltsführung gibt es einige Hürden und mitunter auch Streit mit dem Finanzamt. Gibt es keine Einigung, müssen die Gerichte entscheiden, so auch das Finanzgericht Münster in seinem Urteil vom 6. Februar 2024 (1 K 1448/22 E).

Im Streitfall betrug die Entfernung zwischen der Hauptwohnung und der ersten Tätigkeitsstätte 30 km. Der Ehemann mietete in einer Entfernung von 1 km zum Arbeitsort eine Zweitwohnung mit rund 46 qm an. Für die Fahrten zwischen dieser Wohnung und seiner Tätigkeitsstätte nutzte der Steuerpflichtige seinen Firmenwagen, ebenso für die Familienheimfahrten.

### **Wohn- und Beschäftigungsort müssen verschieden sein**

Das Finanzamt erkannte die geltend gemachten Kosten für eine doppelte Haushaltsführung (Miete und Einrichtung der Zweitwohnung, Mehraufwendungen für Verpflegung und wöchentliche Familienheimfahrten) nicht als Werbungskosten an. Die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung würden nicht vorliegen, denn der Ort des Hauptwohnsitzes und der Beschäftigungsort würden nicht auseinanderfallen. Dies ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung der Fall, wenn es unabhängig von Gemeindegrenzen zumutbar ist, den Weg innerhalb einer Stunde Fahrzeit zurückzulegen. Beträgt die Entfernung zwischen Hauptwohnung und erster Tätigkeitsstätte mehr als 50 km, ist davon auszugehen, dass sich die Hauptwohnung außerhalb des Ortes der ersten Tätigkeitsstätte befindet.

Der Steuerpflichtige argumentierte jedoch, aufgrund von gestiegenen Benzinkosten und vermehrten Baustellen auf der Strecke, sei die Fahrt mit dem Pkw nicht zumutbar gewesen und mit dem öffentlichen Nahverkehr hätte eine einfache Fahrt rund zwei Stunden gedauert.

### **Keine doppelte Haushaltsführung bei zumutbarer Fahrzeit**

Das Finanzgericht folgte dieser Argumentation nicht und lehnte den Werbungskostenabzug ebenfalls ab. Nach Würdigung des Gerichts fallen der Ort des eigenen Hausstands und der Beschäftigungsort des Ehemanns im Streitfall nicht auseinander. Denn dieser kann seine Arbeitsstätte von seinem ca. 30 km entfernten Hausstand aus mit dem Pkw laut Routenplaner im Berufsverkehr innerhalb von 50 bis 55 Minuten erreichen. Außerhalb des Berufsverkehrs dauert die Fahrt lediglich ca. 30 min. Da die üblichen Wegezeiten maßgeblich sind, ist nicht darauf abzustellen, dass die Fahrzeit nach Angaben des Ehemanns aufgrund von Baustellen zeitweise im Einzelfall länger gedauert haben sollte.

Darauf, dass diese Strecke bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ausweislich des Routenplaners durchschnittlich eine Fahrzeit von ca. 1,5 Stunden (einschließlich Fußwege zur Bushaltestelle sowie Umstiegs- und Wartezeiten) aufweist (nach Angaben des Ehemanns 2 Stunden), kommt es im Streitfall nach Überzeugung der Richter schon deshalb nicht an, weil der Ehemann nicht nachvollziehbar dargelegt hat, dass er die Strecke, wäre er sie arbeitstäglich gefahren, mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt hätte.

**Fazit:** Liegen die Hauptwohnung mit dem Lebensmittelpunkt und die erste Tätigkeitsstätte nur 30 km auseinander und beträgt die Fahrzeit zwischen den beiden Orten bei der Nutzung eines Pkw nicht mehr als eine Stunde, erkennt die Rechtsprechung eine doppelte Haushaltsführung nicht an.

## **Bitcoin & Co.**

### **Finanzverwaltung will Mitwirkungspflichten beim Handel mit Kryptowährungen verschärfen**

Bitcoin, Ether und Co. sind in aller Munde, denn an den einschlägigen Marktplätzen werden virtuelle Währungen derzeit zu immer neuen Höchstständen gehandelt. Doch wer zum Schutz vor Inflation oder auch spekulativ mit Kryptowährungen, Non-fungible Token (NFT) und Ähnlichem handelt, der sollte sich auch mit den steuerlichen Rahmenbedingungen auseinandersetzen, denn die Veräußerung kann steuerpflichtig sein. Liegt zwischen dem An- und Verkauf nicht mehr als ein Jahr, ist der Veräußerungsgewinn nur einkommensteuerfrei, wenn er im Kalenderjahr je Steuerpflichtigen unter 1.000 Euro (Freigrenze bis Ende 2023: 600 Euro) liegt.

Somit müssen auch entsprechende Daten gesammelt und aufbewahrt werden, damit das Finanzamt die jeweiligen Geschäftsvorfälle für die Besteuerung nachvollziehen kann. Leider kommt es gerade hier in der Praxis immer wieder zu Missverständnissen und dann auch zu Ärger mit dem Finanzamt, wenn Steuerpflichtige die benötigten Informationen nicht mehr vorlegen können.

### **Bundesfinanzministerium versendet Entwurf für neues Schreiben**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 6. März 2024 den Entwurf einer geänderten Verwaltungsanweisung für den Umgang mit entsprechenden Alternativwährungen zur Anhörung und Stellungnahme versendet. Damit sollen die Aufzeichnungspflichten von Steuerpflichtigen ab dem Jahr 2024 konkretisiert werden.

Der Entwurf sieht insbesondere zwei neue Definitionen für Transaktionsübersichten und Steuerreports vor, welche von den Steuerpflichtigen bereitzustellen sind. Dabei handelt es sich im Grunde zwar um keine bahnbrechenden Neuerungen, da sich vieles davon aus den bereits vorhandenen Grundsätzen für die Besteuerung ergibt. Dennoch enthält der Entwurf einige Aussagen, die Steuerpflichtige aufhorchen lassen sollten.

### **Erweiterte Mitwirkungspflichten**

Kommt das Schreiben wie geplant, könnte sich der Umgang der Finanzverwaltung mit fehlenden Unterlagen durchaus noch einmal verschärfen. Denn das BMF will bei Handelsplattformen oder Börsen von ausländischen Betreibern auch uneingeschränkt die erweiterten Mitwirkungspflichten für Steuerpflichtige anwenden. Bei ausländischen Sachverhalten müssen die Steuerpflichtigen dann alle erforderlichen Informationen beschaffen. Sie haben dabei alle für sie bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Ein Steuerpflichtiger kann sich insbesondere nicht darauf berufen, dass er Sachverhalte nicht aufklären oder Unterlagen nicht beschaffen kann.

Da die entsprechenden Handelsplattformen in der Regel von ausländischen Unternehmen betrieben werden, dürften diese erweiterten Mitwirkungspflichten praktisch in jedem Einzelfall gelten.

**Tipp:** Steuerpflichtige sollten sich daher möglichst zeitnah alle verfügbaren Informationen, Transaktionsübersichten und Steuerreports organisieren und gesondert archivieren, damit die Daten später der Besteuerung zugrunde gelegt werden können.

### **Datenverluste gehen zu Lasten der Steuerpflichtigen**

Laut BMF sollen fehlende Aufzeichnungen und Datenverluste (z. B. wegen Insolvenz der Handelsplattform oder aufgrund eines Hacker-Angriffs) im Übrigen zu Lasten der Steuerpflichtigen gehen. Die Folgen wären dann Schätzungen seitens der Finanzbehörden. Das BMF bekräftigt im Entwurf zwar, dass Schätzungen nicht dazu dienen dürfen, Steuerpflichtige zu sanktionieren. Dennoch bergen fehlende Unterlagen auch heute schon erhebliche Risiken, die nicht selten zu steuerlichen Mehrbelastungen bei den betroffenen Steuerpflichtigen führen können.

### **Bei Betriebsvermögen gelten zusätzlich die GoBD**

Die allgemeinen Informationen zu den Mitwirkungspflichten werden vom BMF um Detailinformationen zum Betriebs-/Privatvermögen ergänzt. Im Betriebsvermögen sollen beispielsweise die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und zum Datenzugriff (GoBD) uneingeschränkt anwendbar sein. Dies bedeutet, dass an die genutzte Software sehr hohe Anforderungen zu stellen sind, was beispielsweise auch eine Absicherung gegen Datenmanipulationen sowie eine Verfahrensdokumentation erforderlich macht und dem Prüfer sogar den elektronischen Datenzugriff ermöglicht. Im Einzelfall kann hier also akuter Handlungsbedarf bestehen.

### **Ausblick und Vorbereitungen**

Es bleibt zwar zunächst abzuwarten, ob die bis 3. April 2024 ausstehenden Stellungnahmen der Verbände und Krypto-Experten noch Einfluss auf die finale Fassung des neuen BMF-Schreibens haben werden. Der Entwurf sollte allerdings schon jetzt dazu genutzt werden, um sich vorab einen Überblick zu verschaffen, welche neuen Herausforderungen sich durch die geplanten Regelungen ergeben könnten. Bei dieser Gelegenheit sollte ebenfalls geprüft werden, ob die von der jeweiligen Handelsplattform bereitgestellten Reports und Berichte den steuerlichen Anforderungen genügen.

Sprechen Sie uns an! Wir beraten Sie gern.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.  
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.